

Sechszehnter Abschnitt.

Von den Werften und Landhafen.

§. 211.

Der Nutzen eines schiffbaren Canals beschränkt sich nicht bloß auf die Provinzen, durch welche er seinen Lauf nimmt, oder die an selbigen belegene Städte. Viele ansehnliche Örter und Distrikte, welche minder oder mehr davon entfernt sind, können vom Ganzen, oder doch von einem Theil Gebrauch machen, um ihre Erzeugnisse wohlfeiler, als auf der Aye, an ihre Bestimmung zu bringen, oder ihre Bedürfnisse sich zu verschaffen. Da nun dadurch der Betrieb und die Aufnahme des Commerziums befördert wird, so ist es auch billig, hiezu abseiten der Herrschaft oder der Eigenthümer des Canals beyzutragen, und solche Einrichtungen zu treffen, daß die Veränderung der Frachtgefäße, an schicklichen Orten und mit aller Ordnung und Bequemlichkeit vorgenommen werden könne. Es müssen also an solchen Stellen, Ausladungsplätze, Rayen oder Werfte angelegt werden, wo die Schiffe ganz nahe ans Ufer anlegen, und die Wagens sich solchen nähern können, ohne daß von beiden, die Canalufer Gefahr laufen, beschädigt zu werden: wie solches sehr oft geschiehet, wo diese Plätze fehlen.

Wenn es die Umstände erlauben, so legt man einen dergleichen Ausladungsplatz, als hier Tab. XVIII. Fig. 5., an der Seite des Canals an, wo der eigentliche Ziehpfad nicht hergeht, damit durch das Aus- oder Einladen, die Schiffahrt nicht gehindert und aufgehalten werde. A B ist die Vorsehmaner, die vom Boden des Canals mit etwa $\frac{1}{2}$ Fuß Anlauf, zwey Fuß höher, als der